

4.B.3.1. In bezug auf die Klagegründe, die eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend machen, muß der Hof prüfen, ob die beanstandete Steuer eine Unterscheidung einführt, die im Hinblick auf Zweck und Folgen der Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze nicht vernünftigerweise gerechtfertigt werden kann.

Die Besteuerungskriterien - als natürliche Person am 1. Januar des Steuerjahres den Hauptaufenthaltort im Zuständigkeitsgebiet der Flämischen Gesellschaft für Wasserreinigung zu haben - sind objektiv und stehen in einem ausreichenden Verhältnis zu der oben (zu 3.B.1.) beschriebenen Zielsetzung des Dekretgebers. Die auferlegte Last - eine Pauschalsteuer von 300 BEF pro Person mit einem Höchstbetrag von 1 200 BEF pro Haushalt - ist diesem Ziel nicht unangemessen.

Der Dekretgeber durfte den objektiven Unterschieden zwischen den verschiedenen Kategorien von Abgabepflichtigen - Privatpersonen, Unternehmen und bestimmte Betriebe oder Einrichtungen - Rechnung tragen. Er ist innerhalb der Grenzen seiner Ermessensfreiheit geblieben, indem er - im Rahmen einer Übergangsregelung und als ersten Ansatz zur Durchführung des Verursacherprinzips - eine Differenzierung in ihrem Beitrag zur Finanzierung der von der öffentlichen Hand geführten Politik, insbesondere im Bereich der Oberflächenwasserreinigung, vorgesehen hat.

Weder der dritte, noch der vierte Klagegrund ist begründet.

4.A.4.1. Bezüglich des siebten in den Rechtssachen 220 und 222 vorgebrachten Klagegrunds

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222 machen zuletzt geltend, daß das angefochtene Dekret ohne Abstimmung zwischen den Exekutiven zustande gekommen sei, was eine Verletzung des Artikels 6 § 2 3º des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der Artikel 6 und 6bis der Verfassung sowie der « Grundsätze der Wirtschafts- und Währungsunion » darstelle.

4.A.4.2. Die Flämische Exekutive ist der Ansicht, daß die durch Artikel 6 § 2 3º des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene Abstimmung zwischen den Exekutiven bezüglich der « Wasserschichten, die sich über mehr als eine Region erstrecken », ausschließlich mit der Zuständigkeit der Regionen im Bereich der « Wassergewinnung und -versorgung » im Sinne des Artikels 6 § 2 V 1º des vorgenannten Sondergesetzes zusammenhänge.

Soweit eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend gemacht wird, behauptet die Flämische Exekutive ihrerseits, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht voraussetze, daß eine Behörde sich mit anderen Behörden abzustimmen habe, ehe die fragliche Abgabe eingeführt werde. Daß eine bestimmte Gemeinschafts- oder Regionalsteuer nur in einem Teilgebiet des Landes erhoben werde, sei die unerläßliche Folge der eingeräumten Autonomie - so die Exekutive.

Was die angebliche Verletzung der « Grundsätze der Wirtschafts- und Währungsunion » betrifft, weist die Flämische Exekutive darauf hin, daß die beanstandete Abgabe zu Lasten der natürlichen Personen keinerlei Einfluß auf den grenzüberschreitenden Verkehr ausübe.

4.B.4.1. Der Hof ruft in Erinnerung, daß die beanstandete Steuer eine Steuer ist, die von der Flämischen Region bei der Ausübung ihrer eigenen allgemeinen Steuerkompetenz aufgrund des Artikels 110, § 2 Absatz 1 der Verfassung selbst eingeführt worden ist.

Soweit im Klagegrund eine Verletzung des Artikels 6 § 2 3º des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht wird, kann er nicht akzeptiert werden. Diese Bestimmung verpflichtet die Flämische Exekutive nämlich nicht dazu, sich mit anderen Exekutiven abzustimmen, um eine Bestimmung wie diejenige, die im vorliegenden Fall angefochten wird, festzulegen.

Soweit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und der « Grundsätze der Wirtschafts- und Währungsunion » dadurch, daß das Dekret ohne Abstimmung zwischen den Exekutiven zustande gekommen ist, geltend gemacht wird, kann der Klagegrund genausowenig akzeptiert werden.

Es leuchtet nicht ein, wieso die Abstimmung bzw. das Fehlen einer Abstimmung zwischen Exekutiven an sich eine Verletzung der vorgenannten Grundsätze herbeiführen könnte.

Darüber hinaus ist eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Kompetenzen verfügen, das Ergebnis einer unterschiedlichen Politik gemäß der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt worden ist, was an sich nicht als im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung stehend betrachtet werden kann.

Schließlich, soweit der dritte Teil des Klagegrunds so aufzufassen ist, daß darin eine Verletzung der Wirtschafts- und Währungsunion dadurch, daß die beanstandete Steuer den freien Verkehr von Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Teilgebieten des Staates beeinträchtigen würde, geltend gemacht wird, ist unbegründet, nachdem die angefochtene Bestimmung weder ein Innenzoll noch eine Abgabe mit ähnlicher Wirkung einführt.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 1991.

Der Kanzler,

L. Potoms

Der Vorsitzende,

J. Delva.

## EXÉCUTIFS — EXECUTIEVEN

### VLAAMSE GEMEENSCHAP — COMMUNAUTE FLAMANDE

#### MINISTERIE VAN DE VLAAMSE GEMEENSCHAP

N. 91 — 3572

31 JULI 1991. — Besluit van de Vlaamse Executieve tot verlenging met twee jaar van het ministerieel besluit van 28 december 1983 tot verlenging van de strandconcessies aan de kustgemeenten

De Vlaamse Executieve,

Gelet op de wet van 30 april 1958 verlenende strandconcessies aan de kustgemeenten;

